



Weisung der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes

vom 21. August 2015

**betreffend die Zustellung der
Eignungsbescheinigung und der
Sozialberichte durch die zentralen Behörden
der Kantone**

Das Bundesamt für Justiz ist gemäss Art. 16 Abs. 2 BG-HAÜ berechtigt, gegen Verfügungen der Zentralen Behörden der Kantone die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen. Dies betrifft insbesondere die Eignungsbescheinigungen gemäss Art. 6 AdoV, soweit ein Mitgliedstaat des Haager Adoptionsübereinkommens von 1993 betroffen ist. Sind die Voraussetzungen des Art. 5 AdoV erfüllt, bestätigt die Eignungsbescheinigung die Eignung der Antragsteller zur Adoption. Die Verfügung stützt sich dabei grösstenteils auf den Sozialbericht, eine Komponente des Dossiers der künftigen Adoptiveltern. Damit die Zentrale Behörde des Bundes ihr Beschwerderecht ausüben kann, stellen die zentralen Behörden der Kantone dieser jeweils die Eignungsbescheinigung sowie eine Kopie des Sozialberichts zu.

Die Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.